

Legal Alert

Weitere Änderungen im Energierecht

Januar 2014

Zum 1. Januar 2014 sind weitere Vorschriften des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes Energierecht und einiger weiterer Gesetze vom 26. Juli 2013 (Dz. U. [poln. GBl.] aus dem Jahr 2013, Pos. 984, Kleines Energie-Dreierpack) in Kraft getreten. Die Vorschriften beziehen sich auf die Buchführung sowie auf die Erstellung und Archivierung von Abschlüssen (Finanzberichten). Ab 1. Januar sind außerdem der Anteil von Gasmenge, die über die Energiebörse abzusetzen ist, gestiegen, sowie der Energiezuschlag und die neuen Leitfäden für den Verkehr und Betrieb von Verteilungsnetzen (IRiESD) in Kraft getreten. Dem Markt stehen nun Änderungen aufgrund der Anwendung des komplexen Generalvertriebsvertrages (GUDk) bevor.

Buchführung, Erstellung und Archivierung von Finanzberichten

Eingeführte Änderungen beziehen sich auf Finanzabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich der Lieferung von Gasbrennstoffen und Strom, die nach dem 1. Januar 2014 vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Energieunternehmen wurden verpflichtet, ihre Rechnungsbücher auf eine Art und Weise zu führen, dass die Kosten und Einkünfte, Gewinne und Verluste für die betriebene Geschäftstätigkeit errechnet werden können, und zwar getrennt nach:

- Lieferung von Gasbrennstoffen und Strom, darunter fixe, variable Kosten und Einkünfte, separat für Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Handel mit Gasbrennstoffen, Erdgasverflüssigung oder Wiedervergasung von verflüssigtem Erdgas sowie auch in Bezug auf die Abnehmergruppen laut Tarif
- Aktivitäten, die mit der vorgenannten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

Kraft neuer Vorschriften müssen die Energieunternehmen nun einen viel breiteren Umfang an Pflichten bewältigen.

Die wichtigste Änderung betrifft die Einführung der obligatorischen Prüfung des Finanzberichtes, der die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lieferung von Gasbrennstoffen oder Strom umfasst. Die Prüfung hat aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes über die Rechnungslegung vom 29. September 1994 zu erfolgen und Aspekte der gleichberechtigten Behandlung der Abnehmer zu berücksichtigen sowie die Quersubventionierung zwischen den Tätigkeitsarten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gasbrennstoffen oder Strom zu eliminieren.

Die Energieunternehmen wurden auch verpflichtet, Finanzberichte mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für einzelne Berichtszeiträume zu erstellen und abzulegen, und zwar getrennt für einzelne Arten der betriebenen Geschäftstätigkeit. Gleichzeitig wurde für Unternehmen, die zu den vorgenannten Maßnahmen nicht verpflichtet sind, aufgrund von Sondervorschriften die Pflicht eingeführt, diese Abschlüsse an ihrem Sitz zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die Gasmenge, die kraft des Kleinen Energie-Dreierpacks obligatorisch über die Energiebörse abzusetzen ist, stieg ab 1. Januar 2014 von 30 auf 40 Prozent.

Energiezuschlag, der durch lokale Sozialhilfedienste an die sozialschwächsten Stromabnehmer gezahlt wird:

In diesem Jahr werden aus dem Staatshaushalt insgesamt etwa 115 Millionen Zloty für Energiezuschläge verwendet. Bis Ende April 2014 können die Bedürftigsten pro Monat einen Betrag von:

- 11,36 Zloty bei Einpersonenhaushalten,
- 15,77 Zloty bei Zwei- bis Vierpersonenhaushalten,
- und 18,93 Zloty bei Fünf- und Mehrpersonenhaushalten bekommen.

Bereitschaft, komplexe Generalvertriebsverträge (GUDk) zu schließen:

Mit diesem Rechtsinstitut sollen alle Energieanbieter in die Lage versetzt werden, Stromverkaufsverträge (so genannte komplexe Verträge mit Stromabnehmern in Privathaushalten) zu schließen und die Verteilungsleistungen zu erbringen.

Im April 2013 wurde bekanntgegeben, dass die Arbeiten der Polskie Towarzystwo Przesyłu i Rozdziału Energii Elektrycznej (Polnische Gesellschaft für Stromübertragung und -verteilung) und der Towarzystwo Obrotu Energią (Gesellschaft für Energiehandel) am GUDk-Mustervertrag beendet wurden. Mit diesem Vertrag sollen die Abnehmer in Privathaushalten nach ihrem Wechsel zu einem anderen Stromanbieter nur eine Rechnung ausgestellt bekommen. Alle Verteilernetzbetreiber haben sich verpflichtet, den komplexen Generalvertriebsvertrag ab 1. Januar 2014 einzuführen.

Neue Leitfäden für den Verkehr und Betrieb von Verteilungsnetzen (IRiESD-Leitfäden)

Neulich hat der Präsident der Energieregulierungsbehörde die IRiESD-Leitfäden für folgende Unternehmen freigegeben: RWE Stoen Operator Sp. z o.o., Enea Operator Sp. z o.o., Energa Operator S.A. und Tauron Dystrybucja S.A. Es ist eine Sammlung detaillierter Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Nutzung des Betreiberetzes. In den IRiESD-Leitfäden werden Rechte und Pflichten der ans Netz angeschlossenen Stromabnehmer und -erzeuger, der Verteilernetzbetreiber sowie der Handelsunternehmen und Anbieter bestimmt. In den Leitfäden wird außerdem die Vorgehensweise in den Fällen festgelegt, wenn der Stromverkauf oder die Erbringung der komplexen Leistung durch den jeweiligen Anbieter nicht gar nicht begonnen oder zwischenzeitlichen aufgegeben worden sind.

Bevorstehende Änderungen:

- **Bis zum 31. März 2014 haben die Gas- und Stromübertragungsnetzbetreiber sowie die Gas- und Stromverteilernetzbetreiber dem Präsidenten der Energieregulierungsbehörde einen Entwicklungsplan mit Aktualisierung zur Abstimmung einzureichen.**

Mit dem Kleinen Dreierpack wurde unter anderem der Wortlaut des Artikels 16 des Gesetzes Energierecht geändert; darin werden Ansätze und Kriterien für die Erstellung, Vorlage und Abstimmung von Entwicklungsplänen hinsichtlich der Deckung des aktuellen und künftigen Bedarfs nach Gasbrennstoffen oder Strom („Entwicklungspläne“) festgelegt.

Die geänderte Vorschrift des Artikels 16 Absatz 14 des Gesetzes Energierecht verpflichtet die Betreiber, dem Präsidenten der Energieregulierungsbehörde den Entwurf des Entwicklungsplans und dessen Aktualisierung bis zum 31. März zur Abstimmung vorzulegen.

- **Bis zum 11. März 2014 haben die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber und der Betreiber der Speicheranlage Zeit, die Unabhängigkeitskriterien laut dem geänderten Artikel 9d des Gesetzes Energierecht zu erfüllen.**

Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes Energierecht und einiger weiterer Gesetze vom 26. Juli 2013 hat Änderungen in der Funktionsweise der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, des Betreibers der Speicheranlage sowie anderer Unternehmen, die Leistungen im Bereich von Erdgasverflüssigung oder Wiedervergasung von verflüssigtem Erdgas sowie von Übertragung, Verteilung und Speicherung von Gasbrennstoffen eingeführt. Der Gesetzgeber hat eine 6-monatige Übergangsfrist für die Erfüllung neuer Pflichten eingeführt. Das Gesetz erweitert zugleich die gesetzlichen Ausnahmen von der Unbundling-Pflicht. Die Verstöße gegen Unbundling-Pflichten werden mit einer Geldstrafe gemäß Artikel 56 Absatz 1 Punkt 20 und 21 des Gesetzes Energierecht geahndet.



Łukasz Jankowski
+48 22 50 50 760
lukasz.jankowski@eversheds.pl